

A. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 1-3 BauGB)

1. Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

- 1.1 Allgemeines Wohngebiet (WA) (gem. § 4 BauVO)
- Zulässig sind:
- Wohngebäude,
 - die der Versorgung des Gebietes dienenden Läden, Schank- und Speisewirtschaften,
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke sowie (unter Bezug auf § 1 Abs. 6 BauVO)
 - Betriebe des Beherbergungsgewerbes
- Nicht zulässig sind (unter Bezug auf § 1 Abs. 5 BauVO):
- Handwerksbetriebe und (unter Bezug auf § 1 Abs. 6 BauVO):
 - Gewerbebetriebe,
 - Anlagen für Verwaltungen,
 - Darfenbetriebe,
 - Tankstellen.

1.2 Dorfgebiet (MD) (gem. § 5 BauVO)

- Zulässig sind:
- Wirtschaftsstellen, land- und forstwirtschaftliche Betriebe und die dazugehörigen Wohnungen und Wohngebäude,
 - Kleinliegenschaften einschließlich Wohngebäude mit entsprechenden Nutzflächen und landwirtschaftliche Nebenanlagen,
 - sonstige Wohngebäude,
 - Einzelhandelsbetriebe, Schank- und Speisewirtschaften sowie Betriebe des Beherbergungsgewerbes,
 - Anlagen für kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke
 6. nicht ständige Gewerbebetriebe
- Ausnahmsweise zulässig sind (unter Bezug auf § 1 Abs. 5 BauVO):
- Betriebe zur Be- und Verarbeitung und Sammlung land- und forstwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Nicht zulässig sind (unter Bezug auf § 1 Abs. 5 BauVO):
- Darfenbetriebe,
 - Tankstellen
- und (unter Bezug auf § 1 Abs. 5 und 9 BauVO)
- sonstige Gewerbebetriebe und (unter Bezug auf § 1 Abs. 6 BauVO)
 - Verwaltungsbetriebe.

2. Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

ist das Maß der baulichen Nutzung nicht durch Festsetzung einer zulässigen Grundfläche (GR) bestimmt, so ergibt sich das Maß der baulichen Nutzung jeweils

- aus den durch Baubestimmungen und Baugrenzen festgesetzten Grundstücksflächen,
- in Verbindung mit der jeweils als Höchstmaß oder zwingend festgesetzten Zahl der Vollgeschosse,
- sowie der Festsetzung der als Höchstmaß zulässigen Traufhöhe und der baurechtlichen Festsetzung der zulässigen Dachneigung.

Für Baugruben oder Teile von Baugruben sind in der Planzeichnung Höchstmaße für Traufhöhen festgesetzt. Wenn nichts anderes angegeben ist, sind die festgesetzten maximalen Traufhöhen Höhen über der Oberfläche der jeweiligen öffentlichen Erschließungsstraße. Die Höhe der Erschließungsstraße wird dabei von der Mitte der straßenseitigen Fassade des Gebäudes aus rechtswinkel zur Straßengrenzlinie in der Straßensmitte gemessen. Ist die festgesetzte maximale Traufhöhe über der Gelände als Bezugspunkt angegeben, so gilt die Höhe des natürlichen Geländes im Durchschnittspunkt des geplanten Gebäudegrundrisses innerhalb des ausgewiesenen Baulandes als Bezugspunkt.

3. Bauweise (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die Stellung von Gebäuden ist durch die Festschreibung festgesetzt.

4. Stellplätze und Garagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 BauGB)

In Baugruben, in denen Flächen für Stellplätze und/oder Garagen festgesetzt sind, sind diese gem. § 12 Abs. 6 BauVO nur auf dem festgesetzten Flächen zulässig.

In Baugruben, in denen weder Flächen für Stellplätze noch für Garagen festgesetzt sind, gilt:

1. Stellplätze sind auf den nicht überbauten Grundstücksflächen nur unmittelbar an den Erschließungswegen oder unmittelbar im Anschluß an Flächen, für die ein Fahrrecht festgesetzt ist, zulässig.

2. Garagen sind nur innerhalb der überbauten Grundstücksflächen möglich.

5. Nebenanlagen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BauGB)

Nebenanlagen (im Sinne des § 14 Abs. 1 BauVO) sind außerhalb der überbauten Grundstücksfläche nur bis zu einer maximalen Größe von 30 cm Bruttolänge und je Grundstück zulässig.

6. Öffentliche Grünflächen (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

An der Straße "Am Ringweg" sind beständig auf den Verkehrsflächen entlang der Grundstücksgrenzen, mit Ausnahme notwendiger Eingänge/Zugänge und Einfahrten/Zufahrten, mindestens 0,75 m breite Streifen von jeglicher Verengung zur Entwicklung zulässiger Sport- oder Erholungsanlagen festzusetzen. Dies gilt für die Straßen "Im Fürstengarten" und "Ringweg" in einer Breite von mindestens 0,30 m.

7. Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sowie Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

7.1 Sicherung des Wasserhaushalts

Die Befestigung nicht überbauter Flächen ist auf ein Mindestmaß zu reduzieren. Kitz-Stellplätze im öffentlichen und privaten Bereich sind mit einem Rasen- oder Dränflaster auszubilden. Das Ausgeben von Pflasterflur mit wasserundurchlässigen Stoffen ist nicht zulässig.

Das anfallende Oberflächenwasser der Dachflächen (einschließlich der Einschnitte und Dachabläufe) ist bei Neubauten über ein getrenntes Leitungssystem auf dem Grundstück geeignete Zisternen zu leiten. Die Anlagen sind durch einen Überlauf an die örtliche Kanalisation anzuschließen. Das Rückhaltevermögen muß mindestens 50 l/m² horizontal projizierter Dachfläche betragen. Die Entnahme von Wasser als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) oder die Installation einer Brauchwasseranlage ist zulässig.

7.2 Habitatbildung

Die in der Planzeichnung näher gekennzeichneten Habitate sind im Bestand zu sichern. Vorhandene Fluglöcher dürfen nicht verschlossen. Nester nicht zerstört werden.

Bei Neubauten ist die Schaffung neuer Habitate zu berücksichtigen (z.B. durch Ausparung des Firstes bei Dachabläufen, Einbau von Fluglöchern in die Gebälke, Einbau von Fledermausregeln). Dies gilt auch im Falle der Umsetzung bestehender wirtschaftlich genutzter Gebäude zu Wohnzwecken. Gegebenfalls sind als Ersatz künstliche Nestmöglichkeiten anzubringen.

Dachstuhlregulierungen, Dachstuhlregulierungen, Holzkonservierungen und Baummaßnahmen sind grundsätzlich auf vorhandene Quartiere abzustimmen. Die Durchführung der Baummaßnahmen hat bei vorhandenen Sommerquartieren in der Zeit von Oktober bis März und bei Winterquartieren in der Zeit von April bis September zu klären. Ausnahmen sind im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde möglich.

7.3 Überboden

Sämtlicher im Plangebiet befindlicher Überboden (gem. DIN 19915 Teil 1-3) ist zu sichern und nachgeprüft bis zur Wiederverwendung innerhalb des Plangebietes auf Mieten aufzusetzen. Verunreinigung oder Überdeckung des Bodens mit stierem Erdreich ist untersagt.

7.4 Ausgleichs- / Ersatzmaßnahmen

Die südliche Hälfte von Flurstück 124 im Plangebiet 1 wird als Fläche für Ausgleichsmaßnahmen festgesetzt. Plangebiet 2 wird als Ersatzmaßnahmenfläche mit der Zweckbestimmung "Natürliche Sukzessionsfläche" festgesetzt. Die Maßnahmen sind in der Begründung erläutert und werden hiermit festgesetzt.

8. Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 a) und b) BauGB)

8.1 Anpflanzen von Bäumen / Flächen zum Anpflanzen von Sträuchern

An den Stellen, an denen in der Planzeichnung "Anpflanzung eines Baumes" festgesetzt ist, ist ein Laubbäum (Hochstamm) lt. Pflanzenliste zu pflanzen. Auf der in der Planzeichnung festgesetzten Flächenflächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sind 3 Stück Sträucher pro 5 m² zu pflanzen. Die Arten müssen der Pflanzenliste (Sträucher - Ortsrand) entsprechen.

8.2 Erhalt von Bäumen

Die in der Planzeichnung mit "Erhaltung eines Baumes" festgesetzten Bäume sind zu erhalten. Schädigung jeder Art, insbesondere bauliche Maßnahmen, Verletzung oder Verwundung des Wurzelraums oder die Lagerung umweltgefährdender Stoffe im Wurzelbereich sind untersagt.

8.3 Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen

Auf den in der Planzeichnung mit "g" gekennzeichneten Flächen sind mindestens 4 Stück Laub- oder Obstbäume pro Grundstück zu pflanzen. Auf der in der Planzeichnung mit "g" gekennzeichneten Flächen sind mindestens 2 Stück Laub- oder Obstbäume pro Grundstück zu pflanzen. Auf der in der Planzeichnung mit "g" gekennzeichneten Flächen sind 3 Stück Laubbäume zu pflanzen. Für die Artenwahl ist die Pflanzenliste verbindlich. Vorhandene Bäume werden auf allen Flächen angerechnet. Standortgerechte Sträucher sind auf den Flächen "g" zu erhalten, und bei Abgängigkeit zu ersetzen.

8.4 Sonstige Bepflanzungen

Wände sind an geeigneten Stellen mit Rank- und Kletterpflanzen (lt. Pflanzenliste) zu versehen. Vorhandene Wandbegrünungen sind zu erhalten, bei notwendigen Baummaßnahmen zu sichern und ggf. zu ersetzen.

8.5 SAUUNG ÜBER BAURECHTSGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN (gem. § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 87 HGB sowie der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bauplanungsplan vom 28.01.1977)

Im Geltungsbereich des Bauplanungsplanes Nr. 2 "Im Fürstengarten" gilt:

1. Dächer

1.1 Dachformen

Als Dachform wird das Satteldach mit symmetrischem Querschnitt festgesetzt. Satteldach wird auch für Nebengebäude gelten die in der Planzeichnung (Tabelle) des Bauplanungsplanes "Im Fürstengarten" für Baugruben oder Teile von Baugruben als baurechtliche Festsetzungen angegebenen Dachneigungen. In Dorfgebieten (MD) müssen Garagengebäude ein geneigtes Dach (Sattel- oder Pultdach) mit mindestens 30° Dachneigung haben. Bei Doppelhäusern sind die jeweiligen Doppelhaushälften mit einer einheitlichen Dachform, Dachneigung und Farbgebung zu versehen.

1.2 Dachaufbauten / Dachabschnitte

Dachaufbauten (Dächer, Zwerchhäuser) und Dachabschnitte sind nur zulässig, wenn die Summe der Längen der Dachaufbauten und der Dachabschnitte einer Dachfläche nicht mehr als ein Drittel der zugehörigen Fassadenlänge beträgt. Dachflächensteile gelten nicht als Dachabschnitte.

1.3 Dachbedeckung und Dachfarbe

Dachbedeckungen mit Terrapane sind unzulässig. Für die Dachbedeckung sind nur geeignete Terrapane zulässig.

2. Fassaden

Verbindungen der Fassaden mit Naturstein oder Steinmischungen, Metallblechen, Kunststoff, Dachplatten oder Blendengewürmen sind nicht zulässig. Für Fassadenrische sind helle Farben zu verwenden.

3. Außenwerbung

Firmenanschriften und Werbeanlagen sind nur an der Stelle der eigenen Leistung zulässig. Werbedeckende Werbeanlagen bedürfen der Genehmigung durch die Stadt Nidda.

4. Einfriedungen

Als Einfriedungen der Grundstücke zu öffentlichen Flächen sind nur Holzläden mit senkrechten Latten bis zu einer Höhe von 1,20 m und/oder lebende Hecken bis zu einer Höhe von 1,5 m zulässig. Sockelmauern sind nicht erlaubt.

In Verbindung mit den Holzläden sind verputzte Mauer- oder Betongeländer, die den Zaun um maximal 0,25 m überagen dürfen, zulässig. Nadelgehölze in Hanglagen sind vornehmlich als Trockenmauer (Bruch- oder Betonformsteine) oder als natursteinverblendete Betonmauer zu errichten. Glatte Schichtflächen sind nicht zulässig.

Heckenpflanzen müssen der Pflanzenliste entsprechen.

5. Abfall- und Wertstoffbehälter

Die Stellplätze für Abfall- und/oder Wertstoffbehälter sind so anzulegen, daß sie von öffentlichen Flächen aus nicht sichtbar sind.

6. Grünflächen

Es sind mindestens 70 % der nicht überbauten Grundstücksflächen in den WA-Gebieten und mindestens 60 % der nicht überbauten Grundstücksflächen in den MD-Gebieten als Gärten- oder Grünflächen anzulegen und zu unterhalten.

7. Pflanzen

Für Bepflanzungen ist die Auswahl der Pflanzenliste zugrunde zu legen.

Die in der Planzeichnung festgesetzten zu pflanzenden Bäume sind zu pflanzen als: Hochstamm, mit Ballen, 3 - 4 x verpflanzt, Stammmittelpunkt 18 - 20 cm. Bäume in Privatgärten sollen eine Pflanzstärke von 3 x 4 cm, Stammmittelpunkt 14 - 16 cm nicht unterschreiten.

Die Mindestpflanzstärke bei Sträuchern beträgt: Strauch, 2 x verpflanzt, 100 - 150 cm

Für Solitär gilt: 3 x verpflanzt, mit Ballen, 100 - 125 cm

Pflanzenliste (Auswahl) für planungsrechtliche Festsetzung Nr. 8.1, 8.3 und 8.4

Privates Grün

Bäume

Aesculus hippocastanum
Cornus betulus
Fagus sylvatica
Fraxinus excelsior
Juglans regia
Salix caprea
Tilia platyphyllos
Hochstamm-Obstbäume

Sträucher

Buxus sempervirens
Cornus mas
Cornus ovata
Cornus sanguinea
Corylus avellana
Crataegus laevigata
Desmodium illinoense
Hippocrepis emerus
Juniperus communis
Laburnum anagyroides
Ligustrum vulgare
Philadelphus coronarius
Prunus padus
Rosa in Sorten

Robustanien

Heidekraut
Esche
Walnuß
Eberesche
Sommerlinde
Apfel
Birne
Kirsche
Pflaume

Buchbaum
Kornelkirsche
Hortensie
Heidekraut
Weißdorn
Hoher Stachelnstrauch
Liguster
Rosenhage
Rosenhage
Sedum
Goldregen
Ligustrum vulgare
Baumgarbe
Traubenkirsche
Sträucher
Bereiten

Offentliches Grün

Sträucherbäume

Acer platanoides
Acer pseudoplatanus
Corylus avellana
Quercus robur
Sorbus intermedia
Sorbus x thuringica
Tilia cordata
Ulmus x hollandica
"Groeneveld"

8. Zwangsmittel

Wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen ein Gebot oder Verbot dieser Satzung verstößt, begeht eine Ordnungswidrigkeit, die gemäß § 5 Abs. 2 HGB mit einer Geldbuße bis zu 20.000,00 DM geahndet werden kann.

Das Bundesgesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 19.2.1987 (BGBl. I S. 602) zuletzt geändert am 28.2.1992 (BGBl. I S. 369) findet Anwendung.

9. Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung des durchgeführten Anzeigeverfahrens des Bauplanungsplanes Nr. 2 "Im Fürstengarten" in Kraft.

C. NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN NACH § 9 (6) BauGB

1. Trinkwasserschutz-, Heilquellen- und Schutzgebiete

Das Planungsgebiet liegt in der Zone II B des mit Verordnung vom 23.03.1987, S. 19/1987, S. 1112 festgesetzten Wasserschutzgebietes für die Trinkwassergewinnungsanlagen der Oberen Versorgungsgebiete AG (OWAG) im Gewinnungsgebiet Köhler-Debes-Rainrod.

Ein absoluter Schutz der vorgenannten Trinkwassergewinnungsanlagen wird während der Errichtung und Nutzung des Planungsgebietes sichergestellt werden. Die in der Schutzgebietsverordnung aufgeführten Verbote und Auflagen sind daher zu beachten und einzuhalten.

D. HINWEISE

1. Bodendenkmäler

Bei Erdarbeiten können jederzeit Bodendenkmäler wie Mauern, Steinsetzungen, Bodenverfälschungen und andere Funde, z.B. Scherben, Steingeräte, Skelettreste usw. entdeckt werden. Diese sind nach dem Denkmalschutzgesetz unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu melden. Funde und Fundstellen sind in unverändertem Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise bis zu einer Entscheidung zu schützen (§ 20 DSchG).

2. Leitungsschutz

Bei Erd- und Planarbeiten sind die Vorschriften der Versorgungsleiter zum Schutz von Leitungen zu beachten.

3. Bestandteile des Bauplanungsplanes

Der Bauplanungsplan besteht aus der Planzeichnung und beigefügter Begründung.

4. Bergbau

Der Geltungsbereich des Bauplanungsplanes wird von einem erdlosen Bergwerkfeld überdeckt. Bergbau ist nach den Unterlagen des Bergamtes in diesem nicht umgegangen.

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird nicht geltend gemacht. Verfügt vom 21. September 1998. Az.: V 32 2 - G 10/98 - 1. Stufe 2 - REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT. Die Unterschrift ist mit einem roten Stempel "REGIERUNGSPRÄSIDIUM DARMSTADT" versehen.

RECHTSGRUNDLAGEN DES BEBAUUNGSPLANES

Baugesetzbuch (BauGB) i.d.F. der Bekanntmachung vom 8. Dezember 1986, zuletzt geändert am 22. April 1993. Baunutzungsordnung (BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990, zuletzt geändert am 22. April 1993. Planzeichnungsverordnung (PlanV) i.d.F. der Bekanntmachung vom 18. Dezember 1990. Investitionsentscheidungs- und Wohnbaugesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 22. April 1993. Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) i.d.F. der Bekanntmachung vom 12. März 1987, zuletzt geändert am 06. August 1993. Hessisches Naturschutzgesetz (HBNatG) vom 19. September 1980, zuletzt geändert am 04. März 1996.

RECHTSGRUNDLAGEN DER SATZUNG ÜBER BAURECHTSGRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrechten beruhenden Regelungen in den Bauplanungsplan vom 28. Januar 1977. Hessische Bauordnung (HBO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1993. Hessische Gemeindeverordnung (HGO) i.d.F. vom 1. April 1981, zuletzt geändert am 20. Mai 1992.

ÜBEREINSTIMMUNGSVERMERK

Es wird hiermit bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskataster übereinstimmen. Stand vom Februar 1998. Der Gebäudebestand wurde in der Örtlichkeit nicht überprüft.

BÜDINGEN, den 24.03.1998

Der Landrat des Wetteraukreises

Katsterom

Aufstellungsbeschluss § 2 (1) BauGB

Bekanntmachung Bürgerbeteiligung

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange § 4 BauGB

Auslegungsbeschluss § 3 (2) BauGB

Örtliche Bekanntmachung der Auslegung des Bauplanungsplanentwurfes § 3 (2) BauGB

Öffentliche Auslegung des Bauplanungsplanentwurfes § 3 (2) BauGB

Satzungsbeschluss § 10 BauGB

Anzeige bei der höheren Verwaltungsbehörde § 11 (1) BauGB

Bekanntmachung der Anzeige des Bauplanungsplanes (Rechtskraft) § 12 BauGB

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)

(Dienststempel) (Datum) (Unterschrift)